

Claudia Burgsmüller

Patriarchale Empfindlichkeiten wecken?

Ein Plädoyer für Frauenkunst und -phantasie und gegen die Entscheidungsmacht der narzistisch Gekränkten

Es deutet sich nun auch für deutsche Feministinnen an, daß der Kampf gegen Pornografie zur Sitten- und Kulturfrage der Endachtziger Jahre werden könnte. Mir widerstrebt die Vorstellung, Frauen aller Couleur – ungeachtet ihrer Unterschiedlichkeiten in Lebenssituation und politischem Handlungsbezug – unter dem Minimalkonsens einen zu können. Denn welche Frau könnte sich nicht angewidert über harte Pornografie moralisch entrüsten oder sich gelangweilt distanzieren? Für Juristinnen stellt sich hier insbesondere die Frage, inwieweit das Handlungsspektrum staatlicher Verbotsgesetze ausgenutzt bzw. gar dessen Erweiterung gefordert werden sollte.

Die Problematik betrachte ich mit aller Schärfe als eine derjenigen Juristinnen, die in den vergangenen zwölf Jahren vehement im Bereich der „Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ die Versagung staatlichen Rechtsschutzes angeprangert und nicht zuletzt Änderungen in der Strafjustiz eingefordert haben. Auch wenn die „Grundsatz“-Diskussion in diesem Bereich, ob es politisch legitim sei, sich des Machtfaktors Strafjustiz zu bedienen,¹ an Brisanz verloren haben, so wurde die Frage doch nie aufgegeben². Die Begrenztheit von derlei politischen Prozessen ist allemal erkannt worden³. Daneben sind mir kaum irgendwelche von der Frauenbewegung entwickelte Strategien bekanntgeworden, die sich direkt gegen Vergewaltiger und ihre Unterstützer und Unterstützerinnen – außerhalb des strafjustiziellen Bereichs – wenden. Allein derartige erfolgreiche politische Konzepte würden es überflüssig machen, sich weiterhin der staatlichen Strafgewalt zu bedienen. Abgesehen von vereinzelten Aktionen ist eine solche Entwicklung zu einer gesellschaftlichen Gegenmacht jedoch nicht beobachtbar⁴.

Sollten wir nun, was Pornografie und Gewaltvideos betrifft, auf die staatlichen Sanktionsinstanzen – Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Strafgerichte – oder auf die freiwilligen Kontrollorgane von Presse und Werbung setzen? Oder sollten wir uns nicht lieber in Selbstbeschränkung üben, um nicht patriarchale Empfindlichkeiten (und mehr!) zu wecken, die sich mit großer Sicherheit zu allererst gegen Feministinnen selbst richten würden?

Im Sturm auf die *Bilder* der Gewalt sehe ich so wenig Potential, den alltäglichen gewalttätigen Sexismus zu verhindern, daß hier eine andere Sichtweise als im Verhältnis zu Strafjustiz und Vergewaltigung angebracht erscheint. Es reicht mir nicht aus, den Minimalkonsens über die zunehmend gewalttätigen Bilder, („Frauen als wehrlose, oder käufliche Sexualobjekte, Teil einer entmenslichten Sexualität ... all das suggeriert Lustgewinn“⁵, Frauen, die in unerdenklichen Variationen gequält, vergewaltigt, zermetzelt werden) zu bemühen, ohne nicht zuvor die Frage auf das „Wesen“ von Pornografie zu richten.

Mann kann, wie Gorsen, Pornografie als „wahre Gestalt des Scheiterns und Mißlingens von sinnlicher Emanzipation in der bestehenden Gesellschaft“ ansehen⁶, „als eine unleugbare Form der sinnlichen Unterdrückung und materiellen Ausbeutung des Menschen“, wobei Pornografie „abgeleitet ist aus einem viel allgemeineren und gefährlicheren Unterdrückungszusammenhang, der in der Regel übergangen wird und über dessen Pathologie weitaus weniger Klarheit und diagnostisches Verständnis angestrebt wird als über das Sekundärphänomen Pornografie.“⁷ Auch wenn Gorsen zunächst in dieser allgemeinen Form nicht zwischen den Geschlechtern differenziert, scheint mir sein analytisches Herangehen an das Phänomen Pornografie in der von ihm entwickelten „Sexualästhetik“ doch äußerst nachdenkenswert.

Pornografie auch in der feministischen Rezeption als einem „Sekundärphänomen“ einen Platz zuzuweisen, erscheint mir im Hinblick auf die nun folgenden Überlegungen angebracht. Ich verstehe diese fragmentarischen Gedanken als ein Gegengewicht zur Sammlung der Kräfte eindimensional ausgerichtet auf die *Bilderwelt* der Pornografie und Gewalttätigkeiten, wie sie von US-amerikanischen Feministinnen zäh und erbittert bis in die totale und absurde Polarisierung in „Pro- und Anti-Sex“ Frauen getrieben wurde.

1 vgl. hierzu auch den Aufsatz von Chrisje Brants, Erna Kok, Der Einsatz strafrechtlicher Sanktionen im Rahmen einer feministischen Strategie – ein Widerspruch in sich? Zur Diskussion über das Pornografieverbot in den Niederlanden, in: STREIT 86, S. 76 - 85

2 Brisanz hat sie im Frühjahr 1986 mit dem Freispruch der Berliner Gynäkologen wgn. des Vorwurfs der Vergewaltigung einer Kollegin gewonnen: vgl. Claudia Burgsmüller, Gerichtsbarkeit: Impressionen aus dem Berliner Gynäkologenprozess, in: STREIT 86, S. 40 - 47, insbes. S. 47 „Prangerjustiz für die Frauen oder Rehabilitierungsverfahren“ für die Männer?

3 wie 2 und Alexandra Goy, Der Berliner Gynäkologenprozeß, in: Kritische Justiz 3/87, S. 313 ff.

4 Das Hamelner Vergewaltigertherapie-Projekt kann hier nicht als ein ernstzunehmender Ansatz angesehen werden, vgl. Ulla Dolata, Das Hamelner Vergewaltigerprojekt, S. 37 ff., Martina Büscher, Rita Nienstedt, Das Hamelner Geschlechtsrollenseminar – Ein Frauenprojekt?, S. 40 ff., Claudia Burgsmüller, Frauen an der Front, S. 35 ff., alle in STREIT 2/87.

5 Helga Theunert, Gewalt auf Video – Eine neue Qualität medialer Gewaltdarstellungen, in: Video – Neue Medien, Dokumentation des Landesfilmdienstes (Hessen), Frankfurt 1974, S. 36/37

6 Peter Gorsen, Sexualästhetik, Grenzformen der Sinnlichkeit im 20. Jh., rororo enz., Reinbeck 1987, S. 84

7 wie Anm. 6

Ihr Slogan „Pornografie ist die Theorie, Vergewaltigung die Praxis“ – eine Vereinfachung, die nur für die Initiierung einer Kampagne sicherlich legitim ist – greift zu kurz, wenn damit die Frage beantwortet werden soll, wie Männer und Frauen filmische und andere Gewaltbilder erleben und verarbeiten. Die theoretischen Konzepte zur Erklärung bzw. Analyse derartiger Fragekomplexe sind oft – nicht nur aus feministischer Sicht – unzulänglich, stellen sich komplexer dar als die zitierte Parole suggerieren will. Inhaltsanalysen, Wirkungsforschung, Nutzungsforschung und Massenkommunikationsforschung versuchen den Gewalteinfluß der genannten Medien mit unterschiedlichen Methoden auszuweisen.⁸ Die Begrenztheit der einzelnen Methoden und Ergebnisse nachzuweisen, kann hier nicht geleistet werden. Ich verweise insoweit auf die Ausführungen von Ulrike Teubner auf der Tagung „Gewalt der Bilder – Gewalt der Verhältnisse“ in Frankfurt 1986⁹, die eine Zusammenstellung des Forschungsstands erarbeitet hat und eine eigene theoretische Annäherung an die Bilder der Gewalt versucht.

Sie verweist im Anschluß an Müller-Dohm, Schorb, Theunert, Salje und Fabris auf die „Notwendigkeit interdisziplinärer gesellschaftsbezogener Untersuchungskonzepte, die zum einen Inhaltsanalysen und Rezeptionsforschung miteinander verbinden, zum anderen und zugleich aber auch den Zusammenhang zwischen Gewaltdarstellung und Alltagserfahrung angemessen konzeptualisieren.“ Erforderlich ist danach eine Analyse des Gesamtprozesses der Massenkommunikation als Teil des gesellschaftlichen Systems sowie dessen Bedeutung für den Betrachter. Die symbolischen Gewaltbilder sind dabei „weder nur Mittel der Sozialisation noch der Projektion, sondern ihre Bedeutung erschließt sich erst vor dem Hintergrund einer Theorie, die die Ebenen der Verzahnung von Filmmaterial und subjektiver Wahrnehmung und Deutung auf dem Hintergrund der realen Lebensbedingungen des Zuschauers zueinander in Beziehung setzt.“ Teubner stellt darüber hinaus fest, daß allen bisherigen Untersuchungen „durchgängig bei der Erfassung der Wirkung von Gewaltbildern ein wie auch immer erst zu entfaltender theoretischer Bezug zum System der kulturellen Geschlechterpolarität fehlt.“¹⁰, dem m. E. jedoch die Bedeutung eines zentralen Faktors zukommt.

8 vgl. hierzu ausführlich: Ulrike Teubner, Gewalt der Bilder – Gewalt der Verhältnisse, Wenn die Bilder nicht mehr Bilder bleiben. Expertise zum Forschungsstand und zur Begründung neuer Forschungs- und Analysekonzepte, in: Feministisches Interdisziplinäres Forschungsinstitut, (Hg.), Gewalt der Bilder – Gewalt der Verhältnisse, Zur Auseinandersetzung mit Gewalt gegen Frauen in Videofilmen, Dokumentation der Fachtagung am 30./31.1.86 in Frankfurt/M., S. 7 ff.

9 wie Anm. 8

10 Carol Hagemann-White, Zur Problematik des Begriffs weibliche Sozialisation – Überlegungen zu einer Theorie der Sozialpsychologie der Geschlechter, in: Beiträge zur Frauenforschung am 21. Deutschen Soziologentag, Bamberg 1982

Eine kritische Bestandsaufnahme der Wirkungsforschung haben Herbert Selg und Mathilde Bauer in der Studie „Pornografie – Psychologische Beiträge zur Wirkungsforschung“¹¹ vorgelegt. Trotz aller oben von Teubner entwickelten Anforderungen an zukünftige Forschungen, kann zumindest eine These der Wirkungsforschung inzwischen als eindeutig unhaltbar zurückgewiesen werden: die Katharsishypothese, die besagt, das Gewalterleben im Bild enthebe den gewaltgeneigten potentiellen Täter der Notwendigkeit, Gewalt tatsächlich auszuüben.

Es ist nicht mehr zu bezweifeln, daß die Darstellung von „sexueller Gewalt“ gegen Frauen auch bei konkreten Tätern die Legitimationsmuster für tatsächliche Gewalttätigkeiten zumindest bestärkt, wenn nicht gar liefert. Insbesondere ist nachgewiesen worden, daß die „Akzeptanz von Vergewaltigungsmethoden“¹² (im Film z. B. wird ein Orgasmus der vergewaltigten Frau gezeigt!) unter dem Einfluß einer bestimmten Art von Pornografie steigt.

Unbestritten auch werden sich Frauen und Mädchen, wenn sie in Zukunft in größerem Ausmaß zu den Konsumenten der harten, gewalttätigen Pornografie gehören sollten, in ‚ihre‘ vorgegebenen Opferrollen einüben können: eine reale Gefahr ist hier solange anzunehmen, wie es Mädchen und Frauen nicht in anderen gesellschaftlichen Bereichen gelungen ist, ein Widerstandspotential zu entwickeln.

Die bedrohlichsten Auswirkungen aber sehe ich in einer sich ständig verbreiternden Abstumpfung aller Betrachter, die mit einem Übermaß von Reizen aus den Bildmedien überflutet werden¹³: Eine Gleichgültigkeit und Oberflächlichkeit nicht gegenüber den Bildern von sexueller Gewalt, sondern gegenüber deren tatsächlicher Ausübung. Wie anders ist es erklärlich, wenn eine Frau auf einem Bahnsteig der Pariser Metro zur Hauptverkehrszeit im Beisein einer Menge von anderen U-Bahnfahrern vergewaltigt wird, ohne daß auch hier nur eine oder einer von ihnen eingreift. Zwei Beispiele dieser Art aus dem Paris des Sommers 1986.

Ist danach also noch keine interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Theorie der Massenkommunikation im vorgestellten Sinne entwickelt worden, so ist doch hinzuweisen auf die lange Tradition feministischer Theoretikerinnen und Filmemacherinnen, die daran gingen, das angeblich Weibliche dem männlichen Blick zu entwenden und Gegenentwürfe weiblicher Emanzipation, selbstbestimmter – zumindest nicht mehr von Männern fremdbestimmter – Lebenszusammenhänge und *Bilder* zu schaffen.¹⁴ Künstlerinnen setzen stereotypen Klischees von weiblicher Sexualität in Vagina-, Klitoris- und Menstruationsbil-

11 Herbert Selg, Mathilde Bauer, Pornografie, Psychologische Beiträge zur Wirkungsforschung, Bern 1986

12 Selg, Bauer, a. a. O., S. 150

13 vgl. dazu Donnerstein, E. und Linz, D., Sexual violence in the media: A Warning. Psychology Today, 1984, I, S. 14 - 15, (zitiert nach Selg, a. a. O., S. 151)

14 vgl. Stephanie Hetze, Happy-End für wen? Kino und lesbische Frauen, Frankfurt/M. 1986

dein (z.B. Judy Chicago) eine Selbstdarstellung von Sexualität entgegen, die nunmehr das Phallische ausblendet¹⁵ und sich insbesondere auch gegen freud-sche Weiblichkeitsmythen wendet.

Inzwischen sind die Selbstdarstellungen von Künstlerinnen zahlreich, die sich nicht in die Gefahrenzone begeben, weibliche Sexualorgane zu fetischisieren, sondern die in Aktbildern und Self-Performances zu anti-sexistischen und erotischen Kunstformen und -darbietungen gelangen (Valie Export, Renate Bertlmann, Friederike Petzold und viele mehr).¹⁶ Wenigen Künstlerinnen (Malerinnen z.B.) ist es gar gelungen, das Tabu des Männerkörpers und des männlichen Aktes für sich zu durchbrechen und in ihre Gestaltung miteinzubeziehen – hier sind sie zu demaskierenden Bildern, teilweise Karikaturen gelangt. Selbstbewußt thematisiert wird auch das gesellschaftlich herrschende Männerbild sowie das Frauenbild von Satirikerinnen, wie Erna Frank: „Humor und fröhliche Aggression verrät Erna Frank in ihren drollig-traurigen Karikaturen des proletari-sierten Wiener Spießbürgers, der, in zwielichtigen Kellerwohnungen lebend, wie ein Delinquent mit dem Kopf zur nackten Wand stehend oder kniend Sexualität wie einen Strafvollzug erlebt. Zum Zeichen seiner gestörten Potenz, seiner Verweiblichung oder „Fehlidentifikation“ hat ihm die Künstlerin einige transvestitische Utensilien angezogen; sie verdickt ihn bewegungsunfähig zu einer wurst- und strudelförmigen Knetmasse, die männlichen wie weiblichen Figuren nehmen manchmal die Form ihrer Liebesspeisen an, Korpulenz wird zum Hauptsymbol der Impotenz (Abb. 73). Männliche Phantasie sieht Erna Frank sich in sadomasochistischen Ritualen ausleben. Der weibliche Partner erscheint auch in verkitschter Tiergestalt, als liebes Schweinchen, als mißbrauchte Henne und dressiertes Hündchen mit Reizwäsche oder als Engel an einem Strick hängend (Abb. 74). „Tierliebe“ (1979) und Tiere symbolisieren im mittelalterlichen Bestiar wenig schmeichelhafte menschliche Eigenschaften, bei Erna Frank die perverse Verfügbarkeit und Unterwürfigkeit des weiblichen Körpers.“¹⁷

Als Karikaturistin sei in diesem Zusammenhang vor allem Renate Bertlmann genannt, mit ihren „gänzlich respektlosen, die selbstbewußte virile Genitalität bloßstellenden Objekt- und Bildmontagen, denen man nichts mehr von der noch bei Freud diagnostizierten, für ihn kulturell durchaus wertvollen, sensiblen „Unfähigkeit des Weibes, das unverhüllte Sexuelle zu ertragen“, anmerkt, Bertlmanns Vertreterkoffer mit „Präservativwurfmessern“, die

zwei Penisschäften nachgebildete Steinschleuder, der mit ausgestopften Gummipräservativen bestückte „Patronengürtel“, die zum Votivbild erkorene „Reliquie des Heiligen Erectus“ sind eine doppelte Kampfansage gegen die pornographische Gewalt des Mannes und sein Lustprivileg in der patriarchalen Gesellschaft.“¹⁸

Die Beispiele von Künstlerinnen, die Frauenbilder und Männerbilder „neu“ erschaffen und nicht nur die Frau „männlichen Projektionszusammenhängen“ entwenden und in einer autonomen Wirklichkeit vorführen, lassen sich auch an einem Film demonstrieren. Die Drehbuchautorinnen und Regisseurinnen Monika Treut¹⁹ und Elfie Mikesch haben in ihrem 1985 in die Kinos gelangten Film „Verführung – die grausame Frau“ das Bild einer „sadistischen Monsterlesbe“ gezeichnet, die „alle nur denkbaren männlichen und weiblichen Potenzsymbole ‚schamlos‘ und ohne Einschränkung . . . in sich vereinigt“ und „sich jeglicher Kategorisierung, wie ‚menschlich‘, ‚weiblich‘ oder ‚natürlich‘ entzieht.“ „Die von ihr (von Wanda, C.B.) und im Film inszenierte Grausamkeit sprengt die Zweisamkeit des Erlaubten und Verbotenen, die Ordnung.“²⁰

Elfie Mikesch nennt ihren Film einen Spott über eine Kultur und Gesellschaft, die sich aller sadomasochistischen Mittel für ihr Machtgefüge bedient, sie aber gleichzeitig verleugnet. Ein Film der keinen offenen Sex zeigt – ein Film, der gnadenlos in Frage stellt und nicht auf hinlänglich bekannte Frauenbilder – der liebevollen und gütigen Frauenfreundschaft – zurückgreift. Ein Film, der keinen Orgasmus, keine Vereinigung der Geschlechtsorgane, keinen klassischen Klimax der Handlung kennt. Die Dramaturgie funktioniert wie die klassische masochistische Lust, über Momente wie Aufschub der Spannung, Warten, eben der Suspense, der die Phantasie ins

15 Gisind Nabakowski, zitiert nach Gorsen a. a. O., S. 160

16 Peter Gorsen, a. a. O., S. 161

17 ders., S. 186 - 188

18 ders., S. 191

19 vgl. von Monika Treut auch ihre theoretische Schrift: Die grausame Frau – zum Frauenbild bei de Sade und Sacher-Masoch, Frankfurt, Basel 1984

20 Hetze, a. a. O., S. 127

Schweben bringen soll.²¹ Auf das Thema Pornografie angesprochen, antwortet Elfie Mikesch in dem Interview, jede Langnese-Reklame sei offenerherziger.

Der Film wurde 1985 auf dem Filmfestival von Toronto als einziger von über 200 Beiträgen von der kanadischen Zensurbehörde verboten – mit der Begründung, er sei pornografisch und verletze *Diewürdederfrau*. Hier sind offensichtlich stärkere Emotionen als patriarchale Empfindlichkeiten bei einzelnen männlichen Zuschauern geweckt worden; hier haben sich moralisierende Antipornografen und Frauenbeschützer mit aller ihnen zustehenden richterlichen Entscheidungsmacht gegen ein autonomes Frauenbild „gewehrt“.

Auch deutsche Richter haben schon ein einprägsames Beispiel dafür gegeben, wie sich *Diewürdederfrau* in ihren Händen ausmacht. Im Jahre 1981 untersagten die Richter des Bundesverwaltungsgerichts in ihrem Urteil die Durchführung der sog. Peep-Shows, weil dies gem. Art 1 GG zum Schutze der Menschenwürde erforderlich sei. Mag man nach Kenntnis drastischer Schilderungen von Peep-Show-Tänzerinnen über männliches Sexualverhalten in ‚Boxen‘ hinter Sichtklappen ...²² noch denken, die Richter wollten die Manneswürde vor derart erbärmlicher Betätigung schützen, belehren sie uns selbst eines Besseren: es käme den Darstellerinnen in der Peep-Show eine „entwürdigende objektive Rolle“ zu, lautete ihre Begründung.²³

Alle zuvor dargestellten autonomen Entwürfe von Künstlerinnen, weibliches und/oder männliches Sexuelles außerhalb der androzentrierten Rollenzuweisung darzustellen, sind geradezu prädestiniert, staatliche Verbotsgesetze am eigenen Leibe zu erfahren. Vielen Leserinnen und Lesern mag die Gefahr gering erscheinen, hat man doch von derlei Treiben der Justiz noch kein alarmierendes Beispiel erhalten. Trotzdem halte ich die These aufrecht, daß diese Gegenentwürfe von Frauen die ersten sein werden, die nach einer Belebung der Antipornografiadebatte verbunden mit dem Ruf nach schärferen Verbotsgesetzen, zumindest indiziert, wenn nicht gar kriminalisiert werden.

Eine genauere Betrachtung der deutschen Rechtsprechung zum Bereich der Presse- und Kunstfreiheit läßt konstatieren, daß dort ein äußerst prekäres Gleichgewicht zwischen der Gewährung und der Einschränkung dieser Grundrechte auszumachen ist. Trotz abschreckender Erfahrungen mit staatlich sanktionierter Kunst und allesumfassender Zensur gilt es immer noch als wenig selbstverständlich, daß der Kunstfreiheit ein Vorrang vor anderen rechtlich geschützten Interessen, wie z. B. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, eingeräumt wird.

Lothar Zechlin hat in seinem Artikel „Gerichtliche Verbote zeitkritischer Kunst“²⁴ am Beispiel insbesondere von Parodie, Satire, Schlüsselroman und personalem Roman die Gründe für die Privilegierung der Kunst gegenüber der Presse- und Meinungsfreiheit durch das Grundgesetz dargestellt und demgegenüber die Tendenzen in der Rechtsprechung aufgezeigt, sie trotzdem den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG zu unterstellen. Die gegenwärtige rechtliche Situation soll im Folgenden vorrangig am Beispiel des Mediums Film erläutert werden.

Die Filmfreiheit gehört zu den nach Art. 5 GG geschützten Grundrechten der Meinungs- und Informationsfreiheit, da Filmwerke Meinungsäußerungen und Informationen enthalten. Dazu rechnen auch Werke rein unterhaltenden Charakters, da aus Art. 5 GG ein weitgehender Schutz aller geistigen Äußerungen und Schöpfungen zu entnehmen ist und auch reine Unterhaltungsfilme oder Fernsehsendungen immer ein Minimum an Meinungsäußerungen und Informationen bringen.²⁵ Diese Filmfreiheit umfaßt das Recht, Meinungsäußerungen und Informationen unbegrenzt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das geschieht u. a. auch durch Vermieten und Verleihen von Videokassetten etc.

Dieses Grundrecht findet seine Grenze nach Art. 5 Abs. 2 GG in den allgemeinen Gesetzen sowie den Vorschriften des Jugendschutzes. Verfassungsrechtliche Schranken sind vor allem die Würde des Menschen und der Schutz der Familie, Gesetzes-schranken sind die einschlägigen Strafgesetze. Die Filmfreiheit kann sich ferner auf das in Art. 5 GG zusätzlich verankerte Zensurverbot berufen.

Soweit ein Filmwerk sich als ein Produkt der Kunst ausweist, genießt es nach Art. 5 Abs. 3 GG noch weitergehende Freiheitsrechte. Es ist nicht nur gegen Zensur geschützt, sondern auch gegen Einschränkungen durch hoheitliche staatliche Nachzensur, die sich auf die allgemeinen Gesetze und das Sittengesetz stützt. Es kann nur durch andere im Einzelfall höherwertige Grundrechte (z. B. Würde des Menschen) beschränkt werden.

Es ist unschwer zu erkennen, daß schon dieser kurze Abriß eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen enthält, die von den jeweiligen Rechtsanwendern möglichst präzise auszulegen sind.

Die erste Schwierigkeit besteht darin, abzugrenzen, bei welchem Filmwerk es sich um Kunst und bei welchem um Nicht-Kunst handelt. Zu klären ist also, welchem Filmwerk oder Bildwerk die Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG zukommen soll. Für die Definition sind gegenwärtig in der Rechtsprechung und Literatur „formale und materielle Varianten eines individualistischen Kunstverständ-

21 Monika Treut und Elfie Mikesch, im Interview mit Ripploh, TIP 3, 1986, S. 46 - 49

22 vgl. die Veröffentlichungen zum Thema Peep-Show, in: Hydra Nachtexpress, Zeitung für Bar, Bordell und Bordstein, 3. Jg., Heft 1, Juli 1982, Berlin, S. 10 - 12 und 13 - 14

23 BVerwG, Urteil vom 15.12.81, Az: 1 C 232.79

24 Lothar Zechlin, Gerichtliche Verbote zeitkritischer Kunst, in Kritische Justiz, 3/1982, S. 248 ff.

25 von Hartlieb, Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 2. Aufl., 1984, S. 1

nisses" „vorherrschend".²⁶ „Danach ist ‚das Wesentliche der künstlerischen Betätigung die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden'.“²⁷ Andere Autoren betonen, daß eine materielle Definition der Kunst durch den Staat verboten sein muß. Sie sehen die Differenzierung des Kunstbegriffs nach Werktypen wie z.B. der Plastik, des Bildwerks oder Filmwerks als ausreichend an. Alle diese Begriffsbildungen können nicht befriedigen, weil Kunst sich nicht begrifflich festlegen läßt. Nur das eine ist als Ergebnis festzuhalten, daß nämlich der Schutz der Kunst nicht nach staatlich definierten Qualitätsstandards differenziert werden darf. „Der interpretative ästhetische Anspruch eines Werkes ist grundsätzlich beim Wort zu nehmen.“²⁸

Da selbstverständlich nicht jede Darstellung sexueller Gewalt abzulehnen ist, sondern z.B. auch zu einer Aufklärung über das Geschlechterverhältnis oder die Destruktionen männlicher sexueller Machtausübung führen kann, halte ich es auch vor den dargestellten Kunstbegriffen für schwierig, eigene Abgrenzungskriterien zu entwickeln. Wer vermag – zumindest in Grenzfällen – zu bestimmen, ob ein Bild zum reinen Selbstzweck Gewalt darstellt oder, ob der Gewaltdarstellung eine Bedeutung für die ästhetische Form zukommt.

Die Diskussion um die Abgrenzung von Kunst und Nicht-Kunst ist jedoch in den vergangenen Jahren in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung entscheidend entschärft worden, weil allgemein anerkannt wurde, daß auch die Kunst sich nicht schrankenfrei äußern darf. So vertreten einige Autoren die Meinung, daß auch für die Kunstfreiheit die Einschränkungen des Abs. 2 – die sog. Schrankentrias – gelten solle. Im sogenannten Mephisto-Urteil hat das BVerfG demgegenüber klargestellt,²⁹ daß dies nicht zutrifft, sondern daß allein die grundgesetzliche Wertordnung der Kunstfreiheit Schranken setzen kann, insbesondere „das allgemeine, in Art 1 Abs. 1, 2 verbürgte Persönlichkeitsrecht“. D.h., daß nicht auf einzelne Strafgesetze zurückgegriffen werden darf, um ein Kunstwerk zu verbieten oder Teile und Passagen desselben zu zensieren, sondern daß eine Abwägung von Rechtsgütern, denen Verfassungsrang zugesprochen wird, vorgenommen wird.

Kurzum: Selbst wenn man Gewaltvideos als Kunstwerke einstufen wollte, könnten die Rechtsanwender – insbesondere Richter und Richterinnen – die meisten der uns hier interessierenden Bilder verbieten – so z.B. mit der Begründung, daß die Menschenwürde von Frauen in einem derartigen Maße verletzt sei, daß dahinter die Kunstfreiheit zurücktreten müsse. Dies läuft praktisch darauf hinaus, daß einzelne Grundrechte gegeneinander abgewogen werden; und *abgewogen* werden stets solche Konfliktlösungen sein, die einen bestimmten gesellschaftlichen Konsens nicht bedrohen.³⁰

Meine oben gewählten Beispiele zeigen auf, welche Gefahr es in sich birgt, wenn man von Rechtsanwendern den Schutz der Würde der Frau erwartet: Der unbestimmte Rechtsbegriff wird mit dem jeweils vorherrschenden gesellschaftlich akzeptierten Frauenbild gleichgesetzt und darüber hinaus werden die Ansätze von Künstlerinnen, sich außerhalb der gängigen Frauenbilder zu bewegen, sanktioniert. Daß dies nicht ein weit entfernt liegendes einmaliges „Fehlurteil“ eines kanadischen Gerichtes ist, sondern der bundesrepublikanischen Wirklichkeit sehr nahe kommt, beweist schließlich die Tatsache, daß Bundesinnenminister Zimmermann dem Film die Filmförderung strich. Daß auch die Rechtsprechung bei der Auslegung des Begriffes ‚Würde der Frau‘ über das Ziel hinausschießt und sich gar anmaßt, die Peep-Show-Tänzerinnen vor sich selbst zu schützen, beweist das oben zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes. Die Auslegung läßt außer acht, daß die Menschenwürde wesentlich bestimmt wird durch die Freiheit zur Entscheidung über die eigene Person. „Von diesem Freiheitsraum erfaßt wird auch die Entscheidung einer Frau, als Darstellerin in einer Peep-Show aufzutreten, selbst wenn ihr dadurch eine „entwürdigende objektive Rolle“ zukommen sollte.“ Dies deshalb, weil nämlich viele Darstellerinnen „den Auftritt in einer Peep-Show als die weniger belastende Alternative zur Prostitution sehen dürften“.³¹

Nicht zuletzt hat mich die geschichtliche Entwicklung der Rechtsprechung und Gesetzgebung neben diesen aktuellen Beispielen mißtrauisch werden lassen gegenüber staatlichen Verboten im Bereich der bildlichen Darstellungen. Im Nationalsozialismus gehörten die provokanten Gegenentwürfe von Frauenleben und Frauenhandeln zu den ersten, die von den Nazis verboten wurden: Im Jahre 1933 wurde der Film „Anna und Elisabeth“ in den Lichtspieltheatern gezeigt, der die Beziehung zweier Frauen in den Mittelpunkt des filmischen Geschehens rückte. Noch bevor es das verschärfte NS-Lichtspielgesetz vom 16. Febr. 1934 gab, wurde dieser Film, der eine lesbisch zu nennende Frauenbeziehung zum Inhalt hat, nach nur 14 Tagen Laufzeit verboten.³²

Mein Anliegen ist es, die mögliche Forderung nach einer verschärften Verbotspraxis nicht losgelöst von den gegenwärtigen Entwicklungen im Bereich der Frauen betreffenden Politik zu sehen und

26 Reihe Alternativ Kommentare, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Ladeur, Art. 5, Abs. 3 II 9

27 BVerfG E 30, 173, 188

BVerfG E 31, 229, 338 f.

28 AK-GG-Ladeur, Art. 5 Abs. 3 II 10

29 BVerfG E 30, 173, 193 (sog. Mephisto-Urteil)

30 AK-GG-Ladeur, Art. 5 Abs. 3 II 14

31 Bayer. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 21. Juni 1983, Az: M 3919 XVI 82, Urteilsgründe S. 11

32 Hetze, a. a. O., S. 20

mögliche Parallelen der Bundesrepublik zu der amerikanischen Entwicklung zumindest nicht auszuschließen: Während in den USA nach einer Phase von frauenfreundlichen, auch gesetzlichen, Regelungen sich die politische Rechte verstärkte und eine reaktionäre Sexualpolitik durchsetzte gegen die Unterstützung von Frauen aus öffentlichen Mitteln bei Abtreibungen, gegen die Rechte von Schwulen und Lesben, gegen Sexualaufklärung und Verhütungsmöglichkeiten für Jugendliche, sind auch hier in Deutschland erste Ansätze einer solchen Entwicklung beobachtbar: Zu denken ist z. B. an die Verschärfung im Unterhaltsrecht zulasten geschiedener Frauen, die verschärfte Handhabung des § 218, oder der Versuch, die Öffentlichkeit aus Vergewaltigungsverfahren zurückzudrängen.

Meine Bedenken gegen eine entsprechende feministische Rechtspolitik schließen auf der anderen Seite nicht aus, daß man sich bestehender Verbots-gesetze in Einzelfällen bedient, um eine öffentliche Diskussion über einzelne eindeutig brutale sexistische Darstellungen zu erreichen. Ich will daher im folgenden die beiden Strafvorschriften darstellen, die hier in Betracht kommen: § 131 StGB stellt die Verherrlichung oder Verharmlosung von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten gegen Menschen unter Strafe, während § 184 Abs. 1 StGB die Verbreitung (und andere Tathandlungen) pornografischer Schriften an Jugendliche unter 18 Jahren oder die ungewünschte Belieferung von Erwachsenen verbietet. Abs. 3 dieser Vorschrift enthält ein generelles Verbreitungsverbot der pornografischen Schrif-

Meine These lautet, daß immer dann, wenn herrschende gesellschaftliche Kräfte ein einseitiges, reduziertes, auf Heterosexualität und Familienleben z. B. festgelegtes Frauenbild und Frauendasein durchsetzen wollen, die staatliche Verbotspraxis sich auch gegen nicht angepaßte, ungewöhnliche Frauenbilder im Film- und Videobereich richten wird. Aus diesem tiefsten Mißtrauen gegenüber einer androzentrierten Justiz, der ich nicht die Verantwortung für die Integrität von Frauen anvertrauen will, plädiere ich gegen den pauschalen Ruf nach staatlichen Verbots-gesetzen und deren schärfere Anwendung, der die aufgezeigten Gefahren für die Kunstproduktion von Frauen nicht mitreflektiert.³³

33 vgl. dazu die Diskussion auf dem Kongreß „Gegen Gewalt gegen Frauen“ in Berlin v. 24. - 26. Oktober 1986, soweit sie von Gitti Hentschel in der TAZ vom 28.10.86 in dem Artikel: Pornographie: Freiheit, die sie meinen, dargestellt wurden. Siehe auch M. Neef-Uthoff, Dem Zeitgeist verschlug es die Sprache, a. a. O.

ten, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben.

Wenn auch brutale Gewaltdarstellungen z. B. in Video-Filmen hierunter leicht subsumiert werden könnten, will ich doch auf einige Aspekte der Rechtsprechung hinweisen, die die Anwendung dieser Verbots-gesetze beschränken: Nicht erfaßt werden nämlich von dem Begriff der Gewalttätigkeit beispielsweise Bedrohungen, auch wenn sie noch so gefährlich erscheinen oder Ansätze von Gewalteinwirkungen, die nicht zum Erfolg führen. Bei einem juristischen Kommentator – von Hartlieb – habe ich hier bezeichnenderweise die Beispiele gefunden, die uns besonders interessieren könnten: Nicht strafbar soll danach die Darstellung eines mit vorgehaltenem Revolver erzwungenen Beischlafs sein oder das Herunterreißen der Kleider einer Frau mit der Absicht der Vergewaltigung.³⁴

34 von Hartlieb, a. a. O., 3. Kapitel, Rn 2

Der vorläufige Entwurf der Grünen Frauen für ein Anti-Diskriminierungsgesetz – hier zum § 184 StGB – verfolgte offenbar mit der Ersetzung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Gewalttätigkeit“ durch „Gewalt“ die Intention, auch besagte Bedrohungen mit der Vorschrift zu erfassen.³⁵ Es läge jedoch näher, anstelle einer ebenso unbestimmten Gesetzesänderung gegenüber der Justiz zu verdeutlichen, daß der unbestimmte Rechtsbegriff „Gewalttätigkeit“ in Beispielen wie den zitierten als erfüllt angesehen werden muß.

Die Vorschrift des § 131 StGB wurde Anfang 1985 verschärft: Neben der grausamen Gewaltschilderung und der Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalttätigkeiten sind jetzt auch Gewaltdarstellungen verboten, bei denen das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt wird. Auch nach der neuen Fassung kommt es immer auf die Darstellung und nicht auf den dargestellten Inhalt an. „Es können also durchaus grausame Vorgänge in Kinofilmen oder Bildträgern wiedergegeben werden. Es darf dies nicht nur zu einer Art der Darstellung führen, die ihrerseits die Menschenwürde verletzt oder gewaltverherrlichend oder gewaltverharmlosend wirkt.“³⁶

Obwohl auch diese unbestimmten Rechtsbegriffe schwierig zu füllen sind, wird durch die Eingrenzung der Vorschrift auf der anderen Seite verhindert, daß beispielsweise Videofilme wie „Züri brännt“ mit der Bestimmung des § 131 StGB kriminalisiert werden. Auch bei der Auslegung der Rechtsbegriffe des § 131 wird letztlich wieder auf die Menschenwürde zurückgegriffen. Auch hier ist also Vorsicht geboten und immer mitzureflekieren, wie schwierig es ist, die jeweiligen Rechtsanwender zu einem nicht-sexistischen Verständnis von der Würde bzw. Integrität einer Frau zu bringen, solange diese sich anmaßen, Frauen in weiten Bereichen das Selbstbestimmungsrecht abzusprechen und sie gar vor sich selbst schützen zu wollen.

Das Verbotsgesetz gegen Pornografie – § 184 StGB – soll nach dem Willen des Gesetzgebers vor allem dem Jugendschutz, teilweise aber auch dem Schutz desjenigen dienen, der mit Pornografie nicht konfrontiert zu werden wünscht. Dabei unterscheidet das Gesetz bei der Bestrafung zwischen einfacher und harter Pornografie. Während man das Gefährdungsrisiko für Jugendliche bei Kenntnisnahme einfacher Pornografie als gering einschätzt, haben Sachverständige bei der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren Anfang der 70er Jahre die Ansicht vertreten,³⁷ daß die Entwicklung von Jugendlichen unter bestimmten Umständen durch harte Pornografie gefährdet werden könnte: So beim Vorliegen besonderer Komponenten in der Persönlichkeitsstruktur eines jungen Menschen oder beim Vorhandensein negativer soziologischer Voraussetzungen, wenn z. B. das Elternhaus keine Gegenmotivation zu setzen vermag.

Während nach der alten Rechtsprechung und der alten Gesetzesfassung das Gesetz noch dem „Schutz der Sexualverfassung“ dienen sollte, und bei der Auslegung des alten Begriffs von „unzüchtigen Schriften“ darauf abgestellt wurde, ob die Schrift oder die Bilder objektiv geeignet waren, „das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normal empfindenden Menschen in geschlechtlicher Beziehung gröblich zu verletzen“, hatte die Rechtsprechung in den letzten Jahren die Auslegung des Begriffes „pornografisch“ erfreulicherweise versachlicht: Es wurde festgestellt, daß es nicht Sache des Strafrechts sei, auf geschlechtlichem Gebiet einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen, sondern es solle nur die Sozialordnung der Gemeinschaft vor Störungen und groben Belästigungen geschützt werden.

Heute gilt überwiegend die Definition, nach der pornografische Darstellungen zum Ausdruck bringen, daß sie ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter abzielen und dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen „Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreiten“.³⁸ Indizien für das Vorliegen von Pornografie sollen danach sein: „der Verfall in die Sinnlichkeit, die Zunahme der Frequenz der sexuellen Betätigung und parallel dazu die abnehmende Satisfaktion, Promiskuität und Anonymität, der Ausbau der Phantasie und von Praktiken der Betätigung, Süchtigkeit und dranghafte Unruhe, Darstellungen, in denen eine Frau zur Ware und zum reinen Lustobjekt erniedrigt wird, Handlungen wie von Maschinen, deren Teile auswechselbar sind, Isolierung der Sexualität vom Humanen, Lustgewinn ohne Schicksal und Liebe“. Bei einem längeren Text oder zusammenhängenden Bildmaterial soll es auf die Gesamttendenz ankommen.³⁹ Bei dieser Art der Definition wird immer wieder auf angeblich allgemeinverbindliche Standards und Wertvorstellungen rekurriert. So wird in Zeiten ‚reaktionärer‘ Familienpolitik beispielsweise auf die Durchsetzung von Zwangsheterosexualität in geordneten und kontrollierbaren Beziehungsformen gedrungen werden. Daß neben Filmen auch andere nicht sexistische oder am herrschenden androzentrierten Sexualverständnis orientierte Darstellungen oder sogar wissenschaftliche Arbeiten zum Thema Sexualität mit dem Pornografieverbot kriminalisiert werden können, beweist die folgende Zeitungsmeldung:

35 Die Grünen, Dagmar Kampf und Birgit Laubach (Bearbeiterinnen), Vorläufiger Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes, Bonn 1985, S. 46 - 47. Die Grünen Frauen haben sich in der Zwischenzeit von ihrem Vorschlag zum § 184 StGB wieder distanziert.

36 von Hartlieb, NJW 85, S. 834

37 Alexander Mitscherlich, Prot., 6. Wahlperiode, S. 968

38 Prot. & Wahlperiode, S. 1932 (In Anlehnung an den US-amerikanischen Supreme Court)

39 Leipziger Kommentar, HG. Jeschek u. a., Berlin/New York 1978 ff., Laufhütte, § 184 Rn 17 Ziff. 5

Am 19. Juni 1985 hat das Amtsgericht Eutin die Beschlagnahme des seit Jahren im Handel befindlichen Buches von Nancy Friday 'Die sexuellen Phantasien der Männer' durch die Staatsanwaltschaft Lübeck bestätigt. Und bereits am 31. Mai hatte die Bundesprüfstelle sowohl 'Die sexuellen Phantasien der Männer' wie auch 'Die sexuellen Phantasien der Frauen' aus dem Verkehr gezogen. 'Im Zeitalter der Gleichberechtigung sind gleich beide indiziert', bestätigte mir Rudolf Stefen, der Chef der Bundesprüfstelle, mit dem ihm eigenen Humor. Das mit der Gleichberechtigung wird man ihm nicht glauben müssen — denn es sind vor allem Männer, die an der Unterdrückung von Nancy Fridays Werk interessiert sein müssen. Sie hat 200 von 3000 Briefen über sexuelle Phantasien gedruckt, die ihr US-Amerikaner zwischen 14 und 60 Jahren nach einer entsprechenden Aufforderung schickten. Und sie hat diese Briefe analysiert. Ergebnis: in den Schmutzdelzonen der Sexualität sind Männer führend, Frauen eher zurückhaltend. Viele Männer träumen von einer Frau, deren höchste Leidenschaft es ist, den Samen des Mannes zu schlürfen wie reinsten Nektar. Männer erfreuen sich an Pornovergnügen wie der 'Goldenen Dusche', bei denen Schauer von Urin fließen — Frauen weniger. Die meisten Frauen halten auch nichts von Anal-Sex. 'Aber', so Nancy Friday, 'für viele Männer ist eine Frau, die analen Geschlechtsverkehr mag, das Höchste. Es ist der verbotenste, der schmutzigste Sex von allen.'

Nancy Friday sieht darin einen Protest gegen die frühkindliche Sauberkeitserziehung durch die Mutter, die jetzt von den Männern dem gleichen Geschlecht, dem die Mutter angehört, heimgezahlt werden soll. Man mag von diesem Ergebnis halten, was man will. Eindeutig ist, daß wir es hier mit Wissenschaft und nicht mit Pornografie zu tun haben, mit einem Ergebnis freilich, das einer von Männern beherrschten Gesellschaft unangenehm ist. Urteilsspruch der Bundesprüfstelle darum wörtlich: „sozialethisch desorientierend bis pornographisch.“⁴⁰

Ein letztes Beispiel für den Verhinderungswillen der narzistisch Gekränkten, die nicht zuletzt auch um ihre Pfründe bangen, sind die Reaktionen der Vertriebe und Zeitungs-grossisten, die sich seit Anfang November 1987 weigern, die Frauenzeitschrift EMMA mit dem zweiten Teil ihrer Anti-Porno-Kampagne auszuliefern. Der Versuch, die Kampagne ökonomisch zu treffen, wird unter dem Deckmantel der besonderen Gesetzestreue geführt: die zur Illustration und Textverdeutlichung dargestellten Bilder aus dem Hardcore-Pornografie-Bereich verstießen gegen § 184 StGB, lassen die Unterstützer der Pornografen wissen. Daß den antisexistischen Zielsetzungen der EMMA auch von gerichtlicher Seite keine Unter-

stützung widerfahren kann, hat das LG München — um Erlaß einer Einstweiligen Verfügung angegangen — klargemacht: zwar wird der antipornografische Gesamttenor der Kampagne erkannt, doch könne man sich in einem derartigen Grenzfall nicht dazu durchringen, die Grossisten zur Auslieferung zu zwingen.⁴¹

Ein makabres Beispiel für meine These, daß im Rahmen von Presse- und Meinungsfreiheit und von Kunstfreiheit als erstes die anti-sexistischen, die selbst-imaginierten, ungewöhnlichen Frauenbilder negativ von der Rechtsprechung sanktioniert werden. Daß eine Gegenmacht zur Pornografie und zu Gewaltvideos nur durch viel umfangreichere und selbstbewußtere Gegenentwürfe von feministischen Künstlerinnen und Grafikerinnen — zumindest für den Konsum von Frauen — geschaffen werden kann, habe ich zu verdeutlichen versucht. Dazu ist es erforderlich, erweiterte Aktionsräume für Frauen in der Kulturproduktion, in den Medien und in der Wissenschaft zu schaffen.

Meine Gedanken verstehe ich als Versuch des Gegensteuerns: entgegen einer von mir befürchteten Vereinfachung, bei der sich frauenbewegte und feministische Frauen beim Ruf nach dem Frühjahrsputz in den *Bildern* des Sexismus wiederfinden und den Widerstand gegen alltägliche und weniger alltägliche Gewalttaten in Phantasielosigkeit versanden lassen.⁴²

40 Otto Köhler, Kein Pardon für die „sexuellen Phantasien“ Rowohlt unter Pornoverdacht, Auch „Mutzenbacherin“ bald wieder auf dem Index, in: Vorwärts v. 10. August 1985

41 Presseerklärung EMMA, Nov. 1987

42 Daß es hier für Künstlerinnen und Grafikerinnen noch viel zu entwickeln und zu entwerfen gibt, zeigen nicht

zuletzt auch im Bereich der Bewegung gegen Gewalt gegen Frauen und gegen sexuellen Mißbrauch von Mädchen die für Öffentlichkeitskampagnen benutzten Embleme, die das weibliche Opfer ins Blickfeld der Betrachter rücken und weit davon entfernt sind, männliche Gewalt zu decouvrieren; vgl. dazu: Heidrun Ehrhardt, Elisabeth Verbeet, Den Feind beim Namen nennen — sexuelle Gewalt gegen Mädchen, in: Beiträge z. fem. Theorie und Praxis, Heft 20, 87, S. 37 ff., insbes.: Das Täter Tabu, S. 41 ff.